



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger
Nr. 120 / 2016 vom 01. November 2016

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121).

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft. Der Hochschulanzeiger wird auch im Internet der HAW Hamburg unter „Aktuell/Publikationen/Hochschulanzeiger“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 2 Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Public Management des Departments Public Management der Fakultät Wirtschaft und Soziales**
- S. 33 Neufassung der Prüfungsordnung für den Hochschulübergreifenden Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ an der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**
- S. 64 Erste Änderung der Zugangs- und Auswahlordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA) Sozial- und Gesundheitsmanagement des Departments Pflege & Management der Fakultät Wirtschaft und Soziales**

Erste Änderung der Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA) Sozial- und Gesundheitsmanagement des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 27. Oktober 2016

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 27. Oktober 2016 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S.121), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales am 6. Oktober 2016 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene erste Änderung der Zugangs- und Auswahlordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA) Sozial- und Gesundheitsmanagement der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zugangsberechtigung und die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA) (Sozial- und Gesundheitsmanagement). Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) werden ergänzt durch die Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) Abschluss eines einschlägigen Bachelor- oder Masterstudiums mit mindestens 210 Leistungspunkten (CPs), eines einschlägigen Magister- oder Diplomstudiums;
- b) bei Bewerbungsschluss eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit im einschlägigen Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens,
- c) ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis in einer Leitungs-, Stabs- oder Referentenfunktion oder zumindest ernsthafte nachweisbare Bestrebungen, eine solche Funktion oder eine entsprechende unternehmerische Tätigkeit im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens zu übernehmen.

Die Nachweise zu a) bis b) werden durch die Vorlage entsprechender Dokumente im Original oder in beglaubigter Form erbracht. Der Nachweis zu c) ist durch eine schriftliche Bestätigung der vorgesetzten Stelle bzw. durch Referenzen über unternehmerische Aktivitäten und eine schriftliche Firmenpräsentation zu erbringen.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium von 180 Leistungspunkten können die fehlenden 30 Leistungspunkte in den ersten beiden Semestern des Masterstudiums nachholen. Das Studium darf sich dadurch nicht um mehr als ein Semester verlängern. Die Zugangs- und Auswahlkommission legt fest, ob und ggf. welche Studienleistungen dafür erbracht werden müssen.

(3) Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, können Bewerberinnen und Bewerber, die ansonsten die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, trotz fehlender einzelner Prüfungsleistungen bedingt zugelassen werden. Die Note wird auf der Grundlage aller bisher

erbrachten Prüfungen nach dem arithmetischen Mittel berechnet. Voraussetzung dafür ist, dass nur einzelne Prüfungsleistungen fehlen, die bereits in Bearbeitung sind. Entsprechende Nachweise sind der Bewerbung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie beizufügen. Der Nachweis des Abschlusses des grundständigen Studiums ist bis zum 31. August zu erbringen. Erfolgt dieser Nachweis bis zu diesem Termin nicht, wird der oder die Studierende exmatrikuliert.

§ 3 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz im Masterstudiengang ist schriftlich mit den in Absatz 2 aufgeführten Unterlagen an die/den Studiengangsbeauftragte/n zu richten. Sie muss bis zum 30.09. eines Jahres für das folgende Sommersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Die Bewerbung muss folgende Unterlagen enthalten:

- ein Motivationsschreiben,
- Darstellung des bisherigen persönlichen und beruflichen Werdegangs (Lebenslauf),
- Abschlusszeugnis oder eine aktuelle Leistungsübersicht über bisherige Prüfungs- und Studienleistungen mit Umrechnungen in Leistungspunkte im Original oder in amtlich beglaubigter Form,
- Zeugnisse und/oder Bescheinigungen über bisherige berufspraktische Tätigkeiten,
- ggf. Zeugnisse und/oder Bescheinigungen über bisherige Fort- und Weiterbildungen,
- bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern der schriftliche Nachweis über das Bestehen (mindestens DSH 2) eines international anerkannten deutschen Sprachtests im Original oder in amtlich beglaubigter Form.

(3) Für alle zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, in welchem der Grad der Eignung und Motivation festzustellen ist. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt.

(4) Die Zugangs- und Auswahlkommission wählt die Bewerberinnen und Bewerber nach dem Grad ihrer Eignung und Motivation anhand folgender Kriterien aus:

- Einschlägigkeit des Hochschulstudiums nach § 2 Absatz 1 a) oder 2) zum Masterstudiengang,
- das Ergebnis des Hochschulabschlusses nach § 2 Absatz 1 a), Absatz 2) oder die Note nach § 2 Absatz 3 Satz 2,
- Art, Umfang und Dauer der berufspraktischen Tätigkeit sowie einschlägiger Fort- und Weiterbildungen,
- Darstellung der Motivation für den Masterstudiengang sowie
- Möglichkeiten der Verbindung von Studieninhalten und berufspraktischer Tätigkeit während des Studiums.

Auf der Grundlage der vorgenannten Kriterien und Gewichtungsfaktoren wird eine Rangliste erstellt.

(5) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Maßgabe der Rangplätze vergeben.

(6) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(7) Zur Regelung eines Nachteilsausgleichs für Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit Behinderung wird auf die „Nachteilsausgleichsordnung der HAW Hamburg“ verwiesen.

§ 4 Zugangs- und Auswahlkommission

(1) Die Zugangs- und Auswahlkommission besteht aus der/dem Studiengangsbeauftragten für den Studiengang MBA Sozial- und Gesundheitsmanagement, die bzw. der den Vorsitz ausübt, und zwei weiteren Mitgliedern, und zwar der Departmentleitung und einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin oder hauptamtlich Lehrenden bzw. Lehrender, der oder die im Masterstudiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement tätig ist. Die Zugangs- und Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Eine Stimmenthaltung bei Abstimmungen ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(2) Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Zugangs- und Auswahlkommission hat folgende Aufgaben:

- a. Sie prüft die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 und entscheidet im Falle des Nichtvorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b), ob diese Voraussetzung durch eine anderweitige einschlägige Berufstätigkeit ersetzt werden kann.
- b. Sie legt im Falle des § 2 Absatz 2 fest, welche Studienleistungen dafür ggf. nachgeholt werden müssen.
- c. Sie führt die Auswahl nach § 3 dieser Ordnung durch.

(4) Die Auswahlkommission lädt Bewerberinnen und Bewerber zu einem Gespräch ein, das der Klärung der Voraussetzungen im Hinblick auf § 2 Absatz 1 Buchstabe c) sowie ggf. der Klärung noch offener Fragen in Bezug auf einzelne Kriterien nach § 3 Absatz 4 dient.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese erste. Änderung der Zugangs- und Auswahlordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2017.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 27. Oktober 2016